

BVGer E-8153/2007 vom 26. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8153_2007

FR: TAF E-8153/2007 du 26 novembre 2010

IT: TAF E-8153/2007 del 26 novembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 50 und 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit der Eingabe vom 14. April 2009 (vgl. Sachverhalt sub H) wurde der ursprünglichen Beschwerdebeurteilung eine weitere, auf dem inzwischen längeren Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz und der geltenden Praxis (EMARK 2006 Nr. 1) basierende Begründung nachgeliefert. Diese Rechtschrift stellt, zumal darin nicht eine Erweiterung des Anfechtungsgegenstandes versucht wird, eine Beschwerdeergänzung dar und ist, soweit die darin vorgebrachte Argumentation ausschlaggebend ist, zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 2 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Vorab ist anzumerken, dass das Bundesverwaltungsgericht auf den am 30. Oktober 2009 gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mangels Zuständigkeit formell nicht eintritt, nachdem es mit Zwischenverfügung bereits auf Art. 14 AsylG hingewiesen hat, wonach die Einleitung eines Verfahrens um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung während hängigem Asylverfahren ausgeschlossen ist.

E. 4.1

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen grundsätzlich Asyl (Art. 2 Abs. 1 AsylG). Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft ist nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist im Urteil BVGE E-6706/2008 vom 7. Oktober 2009 aufgrund einer aktualisierten Lagebeurteilung zum Schluss gelangt, dass sich die in EMARK 2006 Nr. 1 statuierte Praxis, wonach nur diejenigen tibetischen Asylsuchenden im Sinne subjektiver Nachfluchtgründe gefährdet sind, die nach der illegalen Ausreise für längere Zeit im Ausland gewesen sind, nicht mehr aufrechterhalten lässt. Massgeblich sei, dass die chinesischen Behörden illegal ausgereisten tibetischen Asylsuchenden wegen ihres Auslandsaufenthaltes - namentlich in einem für die Tibeter-Exilgemeinde bedeutsamen Land wie der Schweiz - Kontakte zu als Dissidenten behandelten exiltibetischen Kreisen unterstellten und darin eine oppositionelle Haltung und eine Zugehörigkeit zu als separatistische Kräfte betrachteten Kreisen erblicken würden. Es sei daher davon auszugehen, dass Asylsuchende tibetischer Ethnie bei einer Rückkehr nach China oppositioneller politisch-religiöser Anschauungen verdächtigt würden und aus diesem Grund mit Verfolgung im flüchtlingsrelevanten Sinn zu rechnen hätten, wenn sie nicht in der Lage sind, den Auslandsaufenthalt zu rechtfertigen.

E. 4.3.1

Vorliegend geht das BFM davon aus, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen ethnischen Tibeter handelt, weshalb es ihn zufolge Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufgenommen hat. Die Vorinstanz bezweifelt indes die von ihm geltend gemachte illegale Ausreise aus dem chinesischen Staatsgebiet, zumal er beim ersten Einreiseversuch in die Schweiz angegeben habe, aus Kathmandu zu stammen. Allerdings führen diese Zweifel das BFM nicht zum Schluss, dass eine Rückführung des

Beschwerdeführers nach Nepal zu erfolgen habe, und es nimmt ihn wegen unzumutbarer Rückkehr nach China vorläufig auf. Mithin braucht auch vom Bundesverwaltungsgericht nur die Gefährdung des Beschwerdeführers im Falle seiner Rückkehr ins chinesische Staatsgebiet unter dem Aspekt der Flüchtlingseigenschaft geprüft zu werden. Dabei kann aus folgender Überlegung im vorliegenden Fall die Frage, ob diese Ausreise aus China legal oder illegal erfolgt ist, offen bleiben.

E. 4.3.2

Selbst wenn der Beschwerdeführer legal ausgereist sein sollte, was vor der erheblichen Verschärfung der Lage im März 2008 (vgl. BVGE 2009/29 E. 6.6) noch leichter möglich war, hat er sich seither während mehrerer Jahre ohne Bewilligung der chinesischen Behörden im Ausland aufgehalten. Für diese Dauer und angesichts des Umstandes, dass er offensichtlich nicht aus geschäftlichen oder touristischen Gründen China verlassen hat, würde es ihm bei einer Rückkehr nach China mit Sicherheit nicht gelingen, seinen über die erlaubte Frist hinaus massiv überzogenen Auslandsaufenthalt überzeugend erklären zu können. Wenn man den Vermutungen des BFM folgen würde, wäre der Beschwerdeführer nicht erst 2006 ausgereist, sondern wäre bereits als Kind legal nach Nepal gekommen oder wäre sogar in Nepal als Sohn eines Chinesen tibetischer Ethnie geboren worden. Im Lichte der erwähnten Rechtsprechung (a.a.O.) ist dem Beschwerdeführer eine begründete Furcht zu attestieren, bei einer Einreise nach China aufgrund seines langjährigen Auslandsaufenthalts und namentlich seines längeren Aufenthalts in der Schweiz, wo bekanntlich die grösste - mit dem Dalai Lama in religiöser Weise und auch aufgrund seiner wiederholten Besuche in der Schweiz eng verbundene - exiltibetische Gemeinschaft Europas lebt, der oppositionellen Haltung verdächtigt und deswegen flüchtlingsrelevanter Verfolgung ausgesetzt zu werden. Er erfüllt somit die Flüchtlingseigenschaft.

E. 4.4

Da die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Gutheissung der Beschwerde aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe erfolgt, ist ihm gestützt auf Art. 54 AsylG kein Asyl zu gewähren. Die Asylverweigerung ist denn auch ebensowenig angefochten worden wie die Anordnung der Wegweisung.

E. 5

Das BFM hat den Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Der Wegweisungsvollzug ist indes aufgrund der vorstehend festgestellten Flüchtlingseigenschaft auch unzulässig (vgl. Art. 5 AsylG und Art 83 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6

Somit ergibt sich, dass die Beschwerde unter Aufhebung der Ziffern 1 und 4 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung gutzuheissen ist. Das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihn als solchen vorläufig aufzunehmen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Damit wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos.

E. 8

Dem obsiegenden Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten eine Parteientschädigung zuzusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte keine Honorarnote ein. Das Bundesverwaltungsgericht verzichtet auf die Einholung einer Honorarnote und legt die Entschädigung von Amtes wegen fest. Unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze der Art. 7 ff. VGKE ist dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von total Fr. 1500.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteueranteil) zuzusprechen und das BFM zu deren Ausrichtung zu verpflichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.